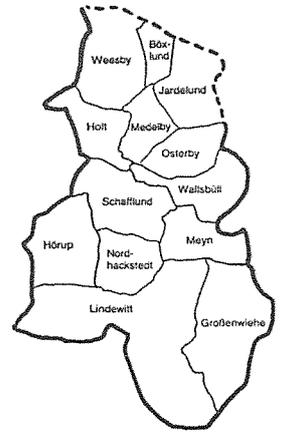


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 23

Schafflund, 24.08.2018

48. Jahrgang

- Seite 330 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 332 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 334 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 336 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund
- Seite 338 Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen:

- Seite 340 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung,
Einwohnermeldeamt
Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Hinweise:

- Seite 341 Nordsee Akademie
Gemeindeseminar
- Seite 343 Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Schleswig-Holstein e.V.
Informationen für Ratsuchende

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBlI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant auf der Fläche südlich des Lindenweges und östlich der Kindertagesstätte „Kleiner Regenbogen“ die Erweiterung der Kita. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund und Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

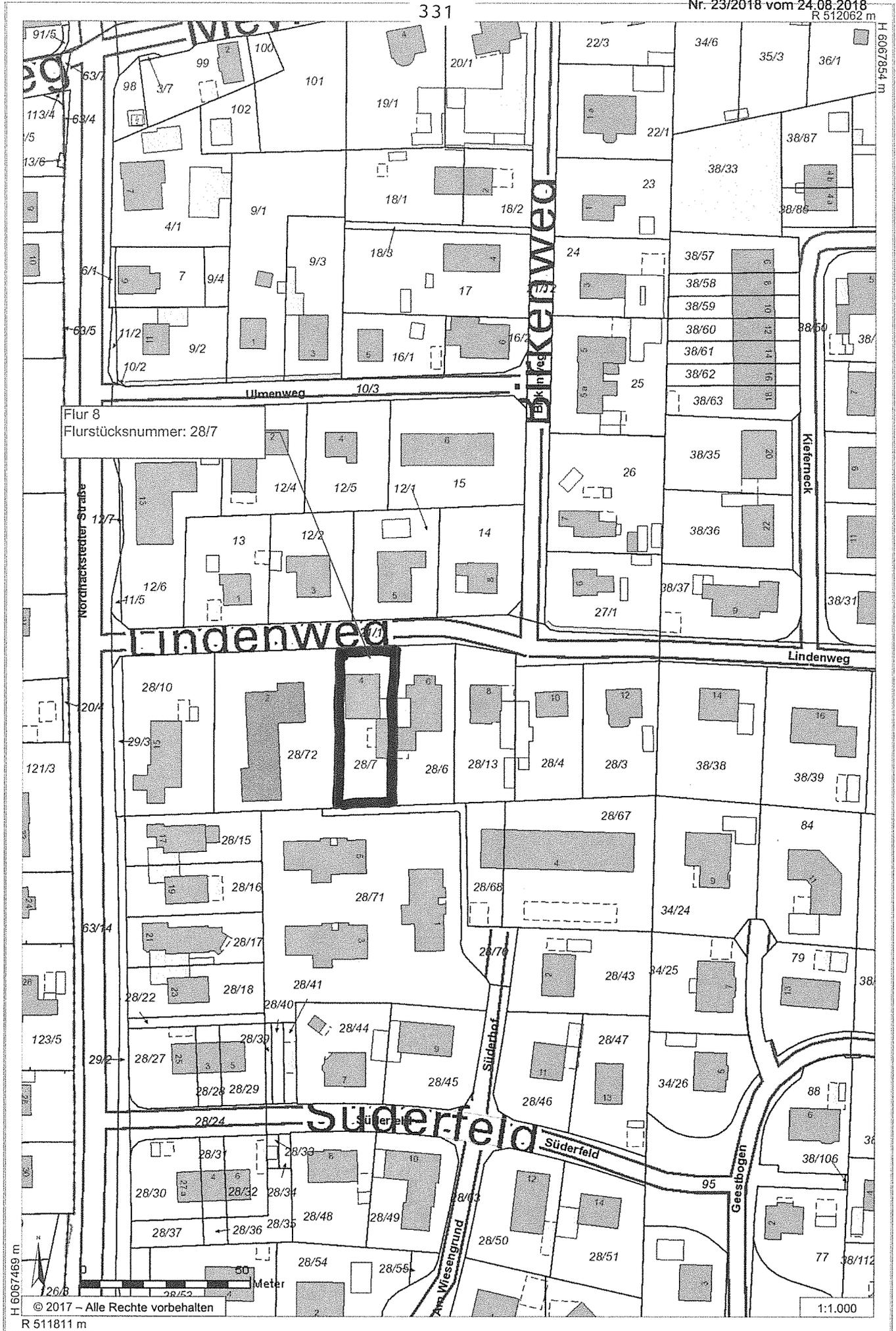
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Kindertagesstättenerweiterung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 28/7 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche nördlich des *Schafflunder Mühlenstrom*, südlich der Bundesstraße 199 die örtliche Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 117/4 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf der Fläche nördlich *der Bundesstraße 199*, westlich der Straße Bahnhofsring, die örtliche Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

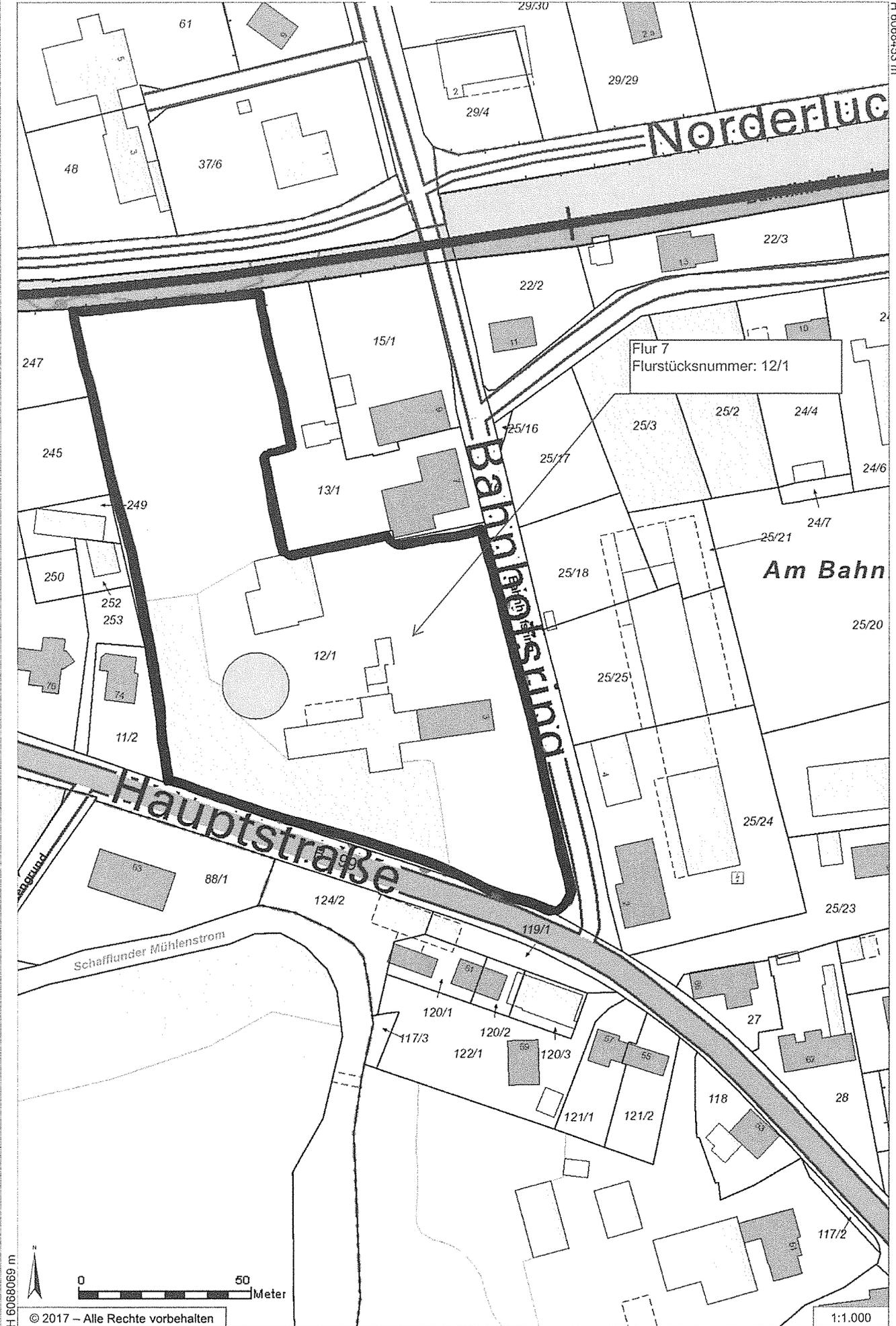
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für das Flurstück 12/1 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBlI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 05.12.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, auf den Flächen nördlich der Bundesstraße 199, westlich und östlich der Straße Kätnerweg, die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung fortzusetzen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 161 und 162 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund und Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

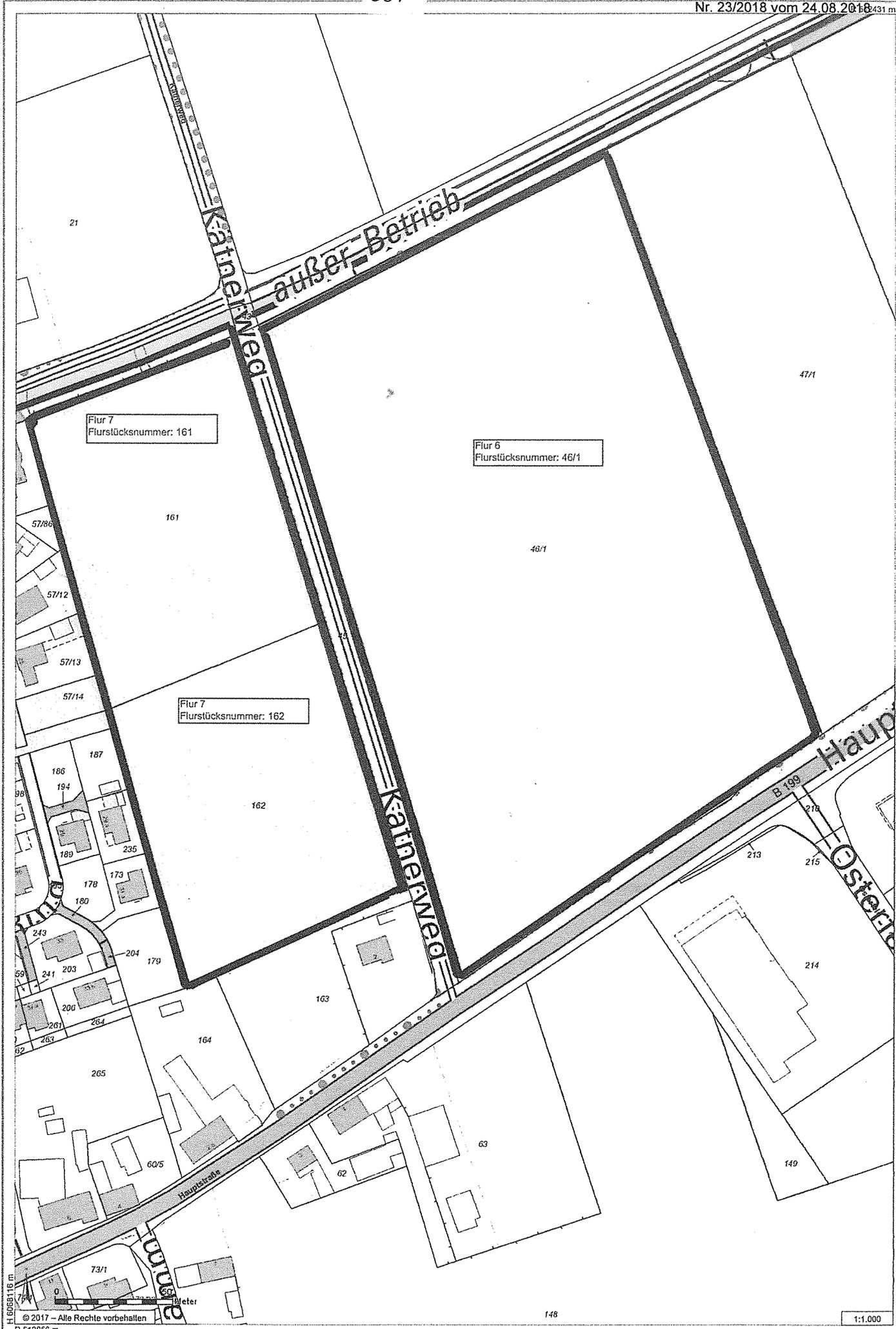
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den Flurstücken 161 und 162 der Flur 7 sowie auf dem Flurstück 46/1 der Flur 6 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Gewerbe- und Wohnbauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für diese Flurstücke durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBlI Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBlI Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 25.07.2017 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Schafflund plant, die Flächen nördlich des *Schafflunder Mühlenstromes*, südlich der *Bundesstraße 199*, westlich der *Nordhackstedter Straße*, für Servicewohnen/Wohnen für Demenzkranke und Menschen mit Handicap sowie zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge zu entwickeln. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

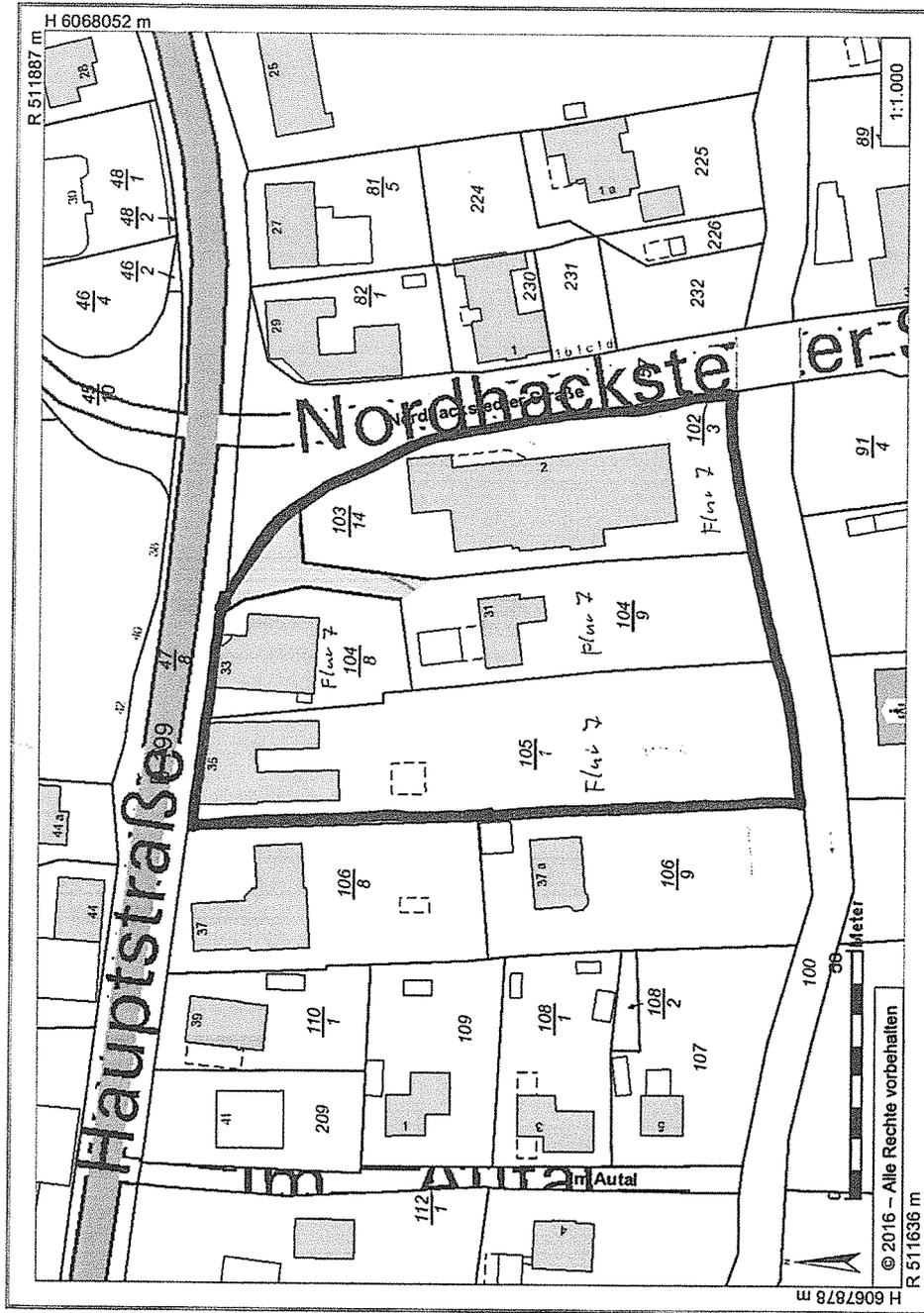
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den Flurstücken 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemeinde Schafflund eine sinnvolle spätere Entwicklung für Servicewohnen/Wohnen für Demenzkranke und Menschen mit Handicap sowie zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsfürsorge.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für die Flurstücke 105/1, 104/8, 104/9, 103/14 und 102/3 der Flur 7 der Gemarkung Schafflund durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), weist das Amt Schafflund darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), widersprechen können.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegenüber dem Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Einwohnermeldeamt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, zu erklären.

Schafflund, den 21. Aug. 2018

Im Auftrage

gez.

Jürgensen



Nordsee Akademie

Flensburg und sein Umland – auf gute Nachbarschaft

Stephan Kleinschmidt wird sich im Vortrag der regionalen Entwicklung von Flensburg und seinem Umland widmen. Zentraler Ausgangspunkt ist die Kooperation der Träger von öffentlichen und privaten Interessen über Landesgrenzen und Gebietskörperschaften hinweg. Dabei, so die These des Brückenbauers Kleinschmidt, kann nur Erfolg haben, wer vermeintliche Widersprüche beseitigt. Politik/Verwaltung, Deutschland/ Dänemark, Mehrheiten/ Minderheiten müssen gemeinsam beleuchtet werden. Anhand von zahlreichen Erfahrungswerten wird Kleinschmidt Rückblick und Bestandsaufnahme zu einem optimistischen Ausblick zusammenführen.

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Tagungsfolge

Donnerstag, 20. September 2018

09.00 Uhr Tagungsbeginn

- Begrüßung und Einführung
- Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Flensburg und sein Umland

auf gute Nachbarschaft

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 17. September 2018

Stefan Ploog Dr. Herle Forbrich
Kommissarische Akademieleitung Seminarleitung

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Donnerstag, 20. September 2018



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten,
findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 20,00 €

Mittagessen: 15,00 €

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor
Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während
der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindeseminar

am 20.09.2018

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

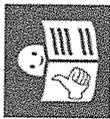
E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau

Frauen in der Kommunalpolitik
am 20. September 2018



Wie läuft die Beratung ab?

- Sie bestimmen selbst.
- Wir unterstützen Sie, damit Sie eigene Entscheidungen treffen können.
- Gemeinsam überlegen wir:
- Welche Unterstützung passt am besten zu Ihnen?
- Unsere Beratung ist unabhängig. Das bedeutet:
- Wir gehören nicht zum Amt, das Teilhabe-Leistungen bezahlt.
- Oder zu einer Firma, die Teilhabe-Leistungen anbietet.
- Peer-Beratung ist bei der EUTB wichtig.
- Peers nennt man Personen aus einer Gruppe mit gleichen oder ähnlichen Erfahrungen.
- Eine Beratung durch Peers kann auf Wunsch ermöglicht werden.



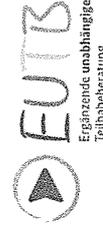
Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung

Information für Rat-Suchende in Leichter Sprache

- Haben Sie zum Beispiel diese Fragen:
- Woher bekomme ich eine Assistenz am Arbeitsplatz?
 - Wie stelle ich einen Hilfsmittel-Antrag?
 - Was ist ein Teilhabe-Plan?

Dann sind Sie genau richtig bei der EUTB!

Das Zeichen für die Beratung sieht so aus:



Der Landesverband

Der **lvkm-sh** mit Hauptsitz in Kiel ist ein kompetenter Fachverband und aktiver Elternverein. Unter dem Motto „Gemeinsam stark mit Behinderung“ bietet der Verband neben der Beratung vielfältige Projekte, Eltern- und Arbeitskreise sowie Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen rund um Behinderung, Teilhabe und Selbstbestimmung an.

In den Mitgliedsvereinen an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein treffen sich Familien in einer ähnlichen Situation zum gemeinsamen Austausch und tollen Aktionen.

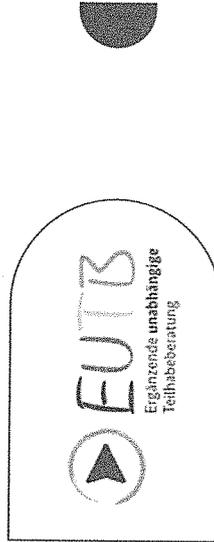
Durch die Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung auszubauen, hat sich der **lvkm-sh** um ein weiteres Projekt vergrößert. An den Standorten Kiel, Plön, Schleswig und Eckernförde betreibt der Verband Beratungsstellen im Rahmen der EUTB.

Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.

Boninstraße 3-7 | 24114 Kiel
Tel. 0431 90 88 99 10 | Fax 0431 90 88 99 16
info@lvkm-sh.de | www.lvkm-sh.de



www.lvkm-sh.de



„Eine für Alle“
Informationen für Ratsuchende

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat mit Wirkung zum 01.01.2018 bundesweit neue Beratungsgangebote für Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige geschaffen: Die EUTB.

Ziel ist eine kostenfreie qualifizierte Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Teilhabe. Die Beratung ist unabhängig und dient ausschließlich den Interessen der Ratsuchenden.

Die Teilhabeberatung ist ein ergänzendes Angebot neben dem bestehenden Anspruch auf Beratung durch die jeweiligen Rehabilitationsträger.

Weitere Informationen:

www.eutb-sh.de
www.teilhabeberatung.de
www.gemeinsam-einfach-machen.de

Wer kann sich beraten lassen?

- Von Behinderung bedrohte Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Angehörige, Lebenspartner*innen
- Mitarbeitende im Auftrag einer Institution, Organisation oder Behörde

Wie berät die EUTB?

- Zu allen Fragen rund um das Thema Teilhabe, bei Bedarf unterstützend und prozessbegleitend.
- Auf „Augenhöhe“, damit Sie selbstbestimmt Entscheidungen treffen können.
- Im Vorteil der Beantragung von Leistungen.
- Unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen oder erbringen.
- Ergänzend zur Beratung anderer Stellen.
- Auf Wunsch durch Peerberatung, die Beratung von Betroffenen an Betroffene.
- Ganz nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

Die Teilhabeberatung ist kostenfrei!

EUTB in Schleswig

Die Beratung erstreckt sich über den gesamten Kreis Schleswig-Flensburg.

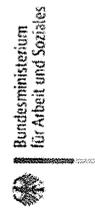
Ihre Teilhabeberaterin:



Tanja Malz

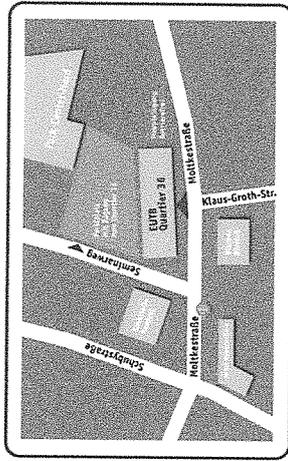
Molkestraße 36
24637 Schleswig
Tel.: 04621 | 547 99 96
Mobil: 0176 | 879 01 663
Email: t.malz@lykm-sh.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Anfahrtskizze:



Die nächstgelegene Bushaltestelle Hohenzollern erreichen Sie mit folgenden Buslinien: 1508, 1516, 1617 sowie 1624, 1625, 1626.

Parkplätze befinden sich im Park-Center-Nord (gegen Gebäud) und auf dem Parkplatz hinter dem Gebäude. Hier befindet sich auch ein Behindertenparkplatz. Der Zugang über den Haupteingang ist barrierefrei.

Die Beratungsstelle befindet sich im 1. OG auf der linken Seite. Ein Aufzug ist vorhanden. Eine Klingel befindet sich an der Eingangstür. Sollten Sie Hilfe benötigen sprechen Sie uns gerne an – wir sind für Sie da!

Ergänzend – Unabhängig – Kostenlos
Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen

Mit Wirkung zum 01.01.2018 hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) den Grundstein gelegt, bundesweit ergänzende und unabhängige Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit (drohender) Behinderung, deren Angehörige und andere Interessierte gesetzlich zu verankern. Diese ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wird EUTB abgekürzt. Ziel ist eine kostenfreie qualifizierte Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Teilhabe. Sie ist ein ergänzendes Angebot neben dem bestehenden Anspruch auf Beratung durch die jeweiligen Rehabilitationsträger und gilt ausschließlich den Interessen Ratsuchender. In Schleswig-Holstein wurden bisher 21 Beratungsstellen aufgebaut.

Der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. betreibt 4 dieser Teilhabeberatungsstellen an den Standorten Kiel, Eckernförde, Schleswig und Plön. Die Beratung erstreckt sich jeweils über den gesamten Kreis bzw. kreisfreie Stadt.

Die Beratungsstelle Schleswig bietet kostenlose Beratung zum Thema Teilhabe daher im Büro in der Moltkestraße 36 in Schleswig und zu verschiedenen Terminen auch in den Außenbereichen des Kreises, an. Sozialarbeiterin Tanja Malz steht Ihnen für alle Fragen rund um das Thema „Behinderung“ offen zur Seite. Besondere Erfahrungen hat die 36-jährige in den Bereichen ambulant betreutes Wohnen, Arbeitsmöglichkeiten auf dem regulären Arbeitsmarkt, Betreuung von Soldaten und Familien nach Einsatzbelastungen sowie Elternschaft von Kindern mit Behinderungen. Die EUTB ist Ansprechpartner für jegliche Behinderungsform und steht daher jedem Interessierten Menschen offen.

Sie erreichen die EUTB telefonisch unter 04621 – 547 99 96 oder mobil unter 0176 – 879 01 663. Auch per Email können Sie Frau Malz kontaktieren unter t.malz@lvkm-sh.de
Nähere Informationen finden Sie auch unter www.teilhabeberatung.de

Zu folgenden Terminen kommt die EUTB auch in Ihre Nähe:

- Treia : DRK Begegnungsstätte Buchenweg
Jeweils donnerstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
06. September
04. Oktober
08. November
10. Januar 2019
- Tarp: Amt Oeversee, Trauzimmer, Tornschauer Str. 3 -5
Jeweils donnerstags von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
04. Oktober
08. November
10. Januar 2019
- Süderbrarup: Amt Süderbrarup, Königstraße 5
Jeweils montags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
10. September
15. Oktober
12. November
14. Januar 2019
- Satrup: Familienzentrum Mittelangeln, Flensburger Str. 29, Satrup
Jeweils montags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
10. September
15. Oktober
12. November
10. Dezember
14. Januar 2019

- Schafflund: Familienzentrum, Bürgerhaus am Mühlendamm 2
Jeweils donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr
13. September
22. November
17. Januar 2019
- Kropp: ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 3
Jeweils donnerstags von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
20. September
11. Oktober
15. November
24. Januar 2019
- Bergenhusen: Autohaus Stien, Dörpstroot 27
Jeweils donnerstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
20. September
13. Dezember
- Kappeln: Familienzentrum, Wassermühlenstr. 12
Jeweils donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
27. September
25. Oktober
29. November
31. Januar 2019
- Langballig: Amt Langballig, Süderende 1
Donnerstag, den 01. November